

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Brigitte Röller

Durchwahl Telefon +49 351 564-6547 Telefax +49 351 564-6549

brigitte.roeller@ smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 26.04.2014

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 54-4682.75/4/39

Dresden, 26. Mai 2014

Jetzt Schalten
Energieeffizienz
in Sachsen

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

 Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Auskunftsersuchen zur Abgabe von Bauschutt des Kernkraftwerkes Stade an die Deponie "AMAND Umwelttechnik Grumbach" Ihr Schreiben vom 26.04.2014

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage wurde, wie Ihnen mit Schreiben vom 9. Mai 2014 vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mitgeteilt, zuständigkeitshalber an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) abgegeben.

Zu Ihren Fragen gebe ich Ihnen folgende Informationen:

Frage 1: Ist Ihnen der Vorgang bekannt?

Es ist richtig, dass das Kernkraftwerk Stade Bauschutt, welcher die gesetzlich vorgegeben Grenzwerte zur Freigabe auf eine Deponie erfüllt, an die Deponie Grumbach abliefern möchte. Dies ist jedoch vorerst nur für die Jahre 2014 und 2015 möglich.

Frage 2: Wenn frei gemessener Bauschutt von einem Bundesland in unser Bundesland verbracht wird, werden sie dann informiert? Welche Informationspflichten bestehen?

Nach § 29 Abs. 2 und 5 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) hat bei beabsichtigten Freigaben zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Tonnen im Kalenderjahr die für die abgebende Anlage für den Vollzug der StrlSchV zuständigen obersten Landesbehörde mit der für den Standort der Beseitigungsanlage für den Vollzug der StrlSchV zuständigen obersten Landesbehörde das Einvernehmen herzustellen. Dies ist für Beseitigungsanlagen in Sachsen das SMUL.



Frage 3: Müssen Sie eine Zustimmungserklärung abgeben?

Eine Zustimmungserklärung ist rechtlich nicht zwingend notwendig, da der Gesetzgeber eine Verstreichungsfrist von 30 Tagen festgelegt hat.

Frage 4: Gibt es Einlagerungsvorschriften für diese Art Abfälle (Mengen pro Deponie, Stärke der natürlichen Radioaktivität am Deponiestandort, Nähe der Wohnbebauung zur Deponie, Verbleib auf Deponien der KKW-Standortregion)

Nein, die Einlagerung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung).

<u>Frage 5</u>: Wird Radioaktivität durch Kombination von vorhandener natürlicher Radioaktivität und Einlagerung von radioaktiv belastetem freigemessenem Abfall verstärkt?

Nach den Regelungen des § 29 StrlSchV ist eine Freigabe nur möglich, wenn die hierdurch verursachten Strahlenexpositionen für Einzelpersonen der Bevölkerung allenfalls im Bereich von 10 Mikrosievert (10 μ Sv = 0,01 mSv) im Kalenderjahr liegen. Zum Vergleich: die natürliche Strahlenexposition betrug im Jahr 2012 It. Bericht der Bundesregierung 2,1 milliSievert (mSv)

<u>Frage 6:</u> Gibt es bei dieser Art Abfälle Arbeitsschutzvorschriften für das Deponiepersonal?

Nein, zusätzlichen Arbeitsvorschriften bei der Einlagerung freigegebener radioaktiver Stoffe sind nicht notwendig.

<u>Frage 7:</u> Die Abbruchmaßnahme KKW Stade wird 2015 aus der Atomüberwachung entlassen! Wer kontrolliert dann?

Dem SMUL ist nicht bekannt, dass das Kernkraftwerke Stade 2015 aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen wird. Eine Entlassung ist frühestens möglich, wenn sämtliche radioaktive Stoffe beseitigt sind.

Frage 8: Wer kontrolliert den angelieferten Schutt auf seine wirkliche Radioaktivität? Die Deponie hat diese Messtechnik nach unserer Kenntnis nicht.

Eine nochmalige Messung am Eingang zur Deponie ist nicht nötig, da diese nach der Freigabe als konventionelle Abfälle dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen.

<u>Frage 9</u>: Welche Langzeitwirkungen sind durch radioaktive Belastungen auf Dichtungen und bauliche Anlagen der Deponie zu erwarten?

Es sind keinerlei zusätzliche Belastungen zu erwarten.

Da Sie im Auftrag der Interessengemeinschaft "Keine Deponie am Tharandter Wald" anfragen, möchte ich Sie abschließend auf die Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz an Frau und Herrn Thiere hinweisen, die in gleicher Sache um Informationen nach dem UIG ersuchten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Röller Physikdirektorin